



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

54. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. November 2001

Nummer 68

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
238	27. 9. 2001	RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum	1342
74	5. 10. 2001	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Abfallwirtschaft und -entsorgung	1343

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Landeswahlleiter	
28. 9. 2001	Bek. – Europawahl 1999; Vernichtung von Wahlunterlagen	1343
28. 9. 2001	Bek. – Bundestagswahl 1998; Vernichtung von Wahlunterlagen	1343
1. 10. 2001	Bek. – Landtagswahl 2000; Vernichtung von Wahlunterlagen.	1343
	Innenministerium	
4. 10. 2001	RdErl. – Orientierungsdaten 2002–2005 für die Finanzplanung der Gemeinden (GV) des Landes Nordrhein-Westfalen (Orientierungsdaten 2002)	1344
5. 10. 2001	Bek. – Änderung des Stadtnamen Haltern	1348
	Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr	
2. 10. 2001	Bek. – Erteilen und Erlöschen von Anerkennungen zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider . .	1348
	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	
13. 8. 2001	Bek. – I. Nachtragssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) für das Haushaltsjahr 2001	1349
5. 10. 2001	Bek. – Abnahme der Jahresrechnung des Zweckverbandes VRR für das Haushaltsjahr 2000 und Entlastung des Verbandsvorstehers.	1352
	Landschaftsverband Rheinland	
29. 10. 2001	Bek. – 9. Tagung der 11. Landschaftsversammlung Rheinland	1352

238

I.

Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum

RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport v. 27. 9. 2001 –
IV B 3. 6030.3-1316/01

1

Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlagen für das Zweckentfremdungsverbot sind die Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (Zweckentfremdungsverordnung-ZweVO) vom 12. Juni 2001 (GV. NRW. S. 458/SGV. NRW. 238) und die §§ 9 und 10 des Gesetzes zur Erhaltung und Pflege von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (Wohnungsgesetz-WoG) vom 6. November 1984 (GV. NRW. S. 681, zuletzt geändert am 9. Mai 2000 [GV. NRW. S. 462]/SGV. NRW. 238). Inhalt und Umfang des Zweckentfremdungsverbots sowie die materiell-rechtlichen Voraussetzungen, unter denen eine Zweckentfremdungsgenehmigung erteilt werden darf, enthält Artikel 6 § 1 des Gesetzes zur Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des Mietanstiegs sowie zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen (Mietrechtsverbesserungsgesetz-MRVerbG) vom 4. November 1971 (BGBl. I S. 1745), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 1993 (BGBl. I S. 1525).

2

Inhalt und Anwendungsbereich

2.1

Eine Zweckentfremdung liegt vor, wenn der in § 1 der ZweVO genannte Wohnraum anderen als Wohnzwecken zugeführt wird. Dies beinhaltet Nutzungsänderungen von Wohnraum wie z.B. die ausschließliche Verwendung zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken, die Verwahrlosung wie z.B. das Unbewohnbarmachen, Verkommenlassen oder die Zerstörung, ferner die Verwendung zum Zweck einer dauernden Fremdenbeherbergung, insbesondere bei gewerblicher Zimmervermietung oder bei der Einrichtung von Schlafstellen sowie vermeidbarer Leerstand.

2.2

Das Verbot der Zweckentfremdung gilt für den Verfügungsberechtigten und den Rauminhaber (Mieter, Pächter). Es erstreckt sich auf Miet- und Genossenschaftswohnungen und auf Teile (einzelne Wohnräume) solcher Wohnungen. Von § 1 der ZweVO nicht betroffen werden nach der Differenzierung des § 2 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (II. WoBauG) in Verbindung mit § 100 II. WoBauG

- Familienheime (§ 7 II. WoBauG),
- Eigenheime und Kaufeigenheime (§ 9 II. WoBauG),
- Kleinsiedlungen (§ 10 II. WoBauG),
- Eigentumswohnungen und Kaufeigentumswohnungen (§ 12 II. WoBauG),

die die Eigentümerin/der Eigentümer und/oder ihre/seine Familie zu Wohnzwecken selbst- oder eigennutzt oder die hierzu bestimmt sind und deshalb als selbst- oder eigengenutzt im Sinne des II. WoBauG gelten sowie

- Wohnheime (§ 15 II. WoBauG).

Die Definitionen solcher Wohnungen im II. WoBauG gelten auch für das Zweckentfremdungsrecht. Als Wohnraumreserven für breite Schichten der Bevölkerung unterliegen jedoch die von der/dem Verfügungsberechtigten oder ihren/seinen Angehörigen eigengenutzten Mietwohnungen dem Zweckentfremdungsverbot.

Da nach § 3 des Artikels 6 MRVerbG § 12 des Wohnungsbindungsgesetzes (WoBindG) unberührt bleibt, ist die ZweVO auch nicht anwendbar auf öffentlich geförderte Wohnungen im Sinne des § 1 WoBindG; für diese Wohnungen gelten spezialgesetzliche Verbote der Zweck-

entfremdung und des Leerstandes gem. §§ 12 und 6 Abs. 5 WoBindG.

3

Zuständigkeit

3.1

Den Vollzug des Zweckentfremdungsverbots nehmen die in § 1 ZweVO genannten Kommunen gem. Artikel 28 Abs. 2 GG und Artikel 78 Abs. 2 der Landesverfassung als kommunale Selbstverwaltungsangelegenheit wahr (vgl. § 2 Abs. 1 ZweVO, § 2 Abs. 2 WoG). Über Widersprüche entscheiden die Kommunen in eigener Zuständigkeit (§ 73 Abs. 1 Nr. 3 Verwaltungsgesetzordnung – VwGO). Bei Wahrnehmung der Selbstverwaltungsangelegenheit unterliegen die Kommunen der allgemeinen Aufsicht (Rechtsaufsicht) i.S. des § 116 ff. der Gemeindeordnung.

3.2

Die für den Vollzug des Zweckentfremdungsverbots zuständigen Kommunen sind nach § 2 Abs. 2 ZweVO auch zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Artikel 6 § 2 MRVerbG in Verbindung mit dem Ordnungswidrigkeitengesetz. Bei Wahrnehmung dieser Aufgabe unterliegen die Kommunen gem. § 116 Abs. 2 der Gemeindeordnung der Sonderaufsicht (Fach- und Rechtsaufsicht) i. S. d. § 13 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421, zuletzt geändert am 9. Mai 2000/SGV. NRW. 2005).

4

Zweckentfremdungsgenehmigung, weitere Maßnahmen

4.1

Die Zweckentfremdung von Miet- und Genossenschaftswohnungen oder deren einzelner Wohnräume ist nur mit Genehmigung der nach § 2 Abs. 1 ZweVO zuständigen Stelle zulässig. Auf die Genehmigung der Zweckentfremdung besteht kein Rechtsanspruch. In den durch § 1 ZweVO bestimmten Gemeinden, in denen die Versorgung der Bevölkerung mit ausreichendem Wohnraum zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist, darf die Genehmigung zur Zweckentfremdung von Wohnraum nur bei Vorliegen eines vorrangigen öffentlichen oder eines überwiegenden berechtigten Interesses der/des Verfügungsberechtigten/RauminhaberIn oder Rauminhabers erteilt werden. Beispielhafte Genehmigungstatbestände enthält Nr. 12 der Verwaltungsvorschriften zum Wohnungsbindungsgesetz (VV-WoBindG), RdErl. des Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 13. 11. 1989 (MBl. NRW. S. 1714/SMBL. NRW. 238).

4.2

Die Zweckentfremdungsgenehmigung ersetzt keine bauaufsichtliche Genehmigung oder sonstige nach anderen gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen. Sie setzt grundsätzlich einen Antrag voraus, kann aber auch ohne Antrag nachträglich erteilt und mit Auflagen verbunden werden, wenn eine ungenehmigte Zweckentfremdung angetroffen wird.

4.3

Die Genehmigung der Zweckentfremdung einer freifinanzierten Miet- oder Genossenschaftswohnung oder deren einzelner Wohnräume kann befristet, bedingt oder unter Auflagen erteilt werden (vgl. §§ 36 und 40 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW). Sie soll in der Regel mit der Auflage verbunden werden, eine Abstandssumme zu entrichten. Deren Höhe soll den Wert des Wohnraums, die Baukosten für Ersatzwohnraum, den Vorteil für die antragstellende Person und beim Abbruch auch die Größe des wieder errichteten Wohnraums angemessen berücksichtigen.

4.4

Die durch Auflagen der Zweckentfremdungsgenehmigung erzielten Einnahmen verbleiben der Kommune. Entsprechend dem Ziel des Zweckentfremdungsverbots, den Wohnungsbestand quantitativ mindestens zu erhalten, ist es geboten, das Aufkommen grundsätzlich zur kommunalen Förderung des sozialen Wohnungsbaus zu verwenden.

4.5

Kann eine Zweckentfremdung auch nachträglich nicht genehmigt werden, so erfordern die §§ 9 und 10 WoG, eine Beendigung der Zweckentfremdung durchzusetzen und den Wohnraum wieder Wohnzwecken zuzuführen. Es kann die sofortige Vollziehung einer Räumungs-, Nutzungs-, (Wieder-) Belegungs- oder Wiederherstellungs- bzw. Beseitigungsanordnung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten geboten ist.

Die Durchsetzung und Vollstreckung richtet sich nach den §§ 55 ff. Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG NRW). Bei der Auswahl der Zwangsmittel ist von Verfassungswegen nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz das mildeste, erfolgsversprechendste Mittel zu wählen.

5

Gebühren

Für Amtshandlungen können Verwaltungsgebühren aufgrund einer nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610) zu erlassenen Satzung erhoben werden.

6

Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten

Die ungenehmigte Zweckentfremdung von Miet- und Genossenschaftswohnungen oder deren einzelner Wohnräume ist eine Ordnungswidrigkeit, für die Art. 6 § 2 MRVerbG eine Geldbuße zulässt. Der Erlass eines Bußgeldbescheides ist nur bei vorsätzlichem Handeln zulässig; hierbei genügt bedingter Vorsatz, z.B. wenn billigend die Verwendung oder Überlassung von Wohnraum zu anderen als Wohnzwecken in Kauf genommen wird.

Die Zweckentfremdung stellt eine Dauerordnungswidrigkeit dar, für die eine Geldbuße wiederholt verhängt werden kann. Grundlage für die Bemessung der Geldbuße sind die Bedeutung und Art der Ordnungswidrigkeit sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse der zahlungspflichtigen Person und der wirtschaftliche Vorteil, den sie aus der Ordnungswidrigkeit bezogen hat. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil der Zweckentfremdung übersteigen. Trifft die zahlungspflichtige Person keine Schuld (z.B. bei unvermeidbarem Verbotsirrtum) und kann eine Geldbuße daher nicht verhängt werden, so darf dennoch der wirtschaftliche Vorteil aus der rechtswidrig begangenen Ordnungswidrigkeit abgeschöpft werden.

7

Jahresbericht

Die örtlich für Vollzug des Zweckentfremdungsrechts zuständigen Stellen haben zum 1. März eines jeden Jahres der Bezirksregierung – Dezernat 36 – in doppelter Ausfertigung zu berichten, in wie vielen Fällen im vergangenen Jahr Genehmigungen erteilt bzw. abgelehnt und Bußgeldverfahren durchgeführt worden sind, wie groß die mit Genehmigung zweckentfremdete Wohnfläche war und wie hoch die festgesetzten Abstandssummen waren.

Die Bezirksregierungen legen bis zum 1. April eines jeden Jahres die eingegangenen Berichte zusammengefasst mit einer Stellungnahme dem Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport vor.

8

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Dieser Erlass tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 30. 9. 2006 außer Kraft.

Mit Inkrafttreten dieses Erlasses tritt der RdErlass „Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum“ des Ministers für Landes- und Stadtentwicklung vom 30. 7. 1981 (MBL. NRW. S. 1588/SMBL. NRW. 238) außer Kraft.

– MBL. NRW. 2001 S. 1342.

74

Abfallwirtschaft und -entsorgung

RdErl. d. Ministeriums
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
v. 5. 10. 2001 – IV – 4 – 116.6

Folgender RdErl. wird hiermit aufgehoben:

– RdErl. d. MURL v. 29. 10. 1991 (MBL. NRW. S. 1738)

– Vorläufige Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der §§ 11 und 12 des Abfallgesetzes und der Abfall- und Reststoffüberwachungs-Verordnung.

– MBL. NRW. 2001 S. 1343.

II.

Landeswahlleiterin

Europawahl 1999 Vernichtung von Wahlunterlagen

Bek. der Landeswahlleiterin v. 28. 9. 2001 –
11/20-20.99.10 –

Gemäß § 83 Abs. 2 der Europawahlordnung (EuWO) in der Fassung vom 2. Mai 1994 (BGBl. I S. 422, 555), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. August 2000 (BGBl. I S. 1338), lasse ich die Vernichtung der übrigen Wahlunterlagen der Europawahl vom 13. Juni 1999 nach § 83 Abs. 1 Satz 1 EuWO zu. Die Wahlunterlagen nach § 83 Abs. 3 EuWO können nach Mitteilung des Bundeswahlleiters mit Ausnahme solcher, die für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können, ebenfalls vernichtet werden.

– MBL. NRW. 2001 S. 1343.

Bundestagswahl 1998 Vernichtung von Wahlunterlagen

Bek. der Landeswahlleiterin v. 28. 9. 2001 –
11/20-15.98.10

Gemäß § 90 Abs. 3 Satz 2 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 495), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. August 2000 (BGBl. I S. 1338), lasse ich die Vernichtung der übrigen Wahlunterlagen der Bundestagswahl vom 27. September 1998 nach § 90 Abs. 3 Satz 1 BWO zu. Die Wahlunterlagen nach § 90 Abs. 2 BWO können nach Mitteilung des Bundeswahlleiters ebenfalls vernichtet werden.

Die Vernichtungsfreigabe gilt nicht für solche Wahlunterlagen, die für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

– MBL. NRW. 2001 S. 1343.

Landtagswahl 2000 Vernichtung von Wahlunterlagen

Bek. der Landeswahlleiterin v. 1. 10. 2001 –
11/20-11.00.10

Gemäß § 67 Abs. 3 der Landeswahlordnung (LWahlO) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 548), geändert durch Verordnung vom 29. Juni 1999 (GV. NRW. S. 440), – SGV. NRW. 1110 –, lasse ich die Vernichtung der Wahlunterlagen der Landtagswahl vom 14. Mai 2000 zu, soweit sie nicht bereits nach § 67 Abs. 1 und 2 LWahlO vernichtet

sind und soweit sie nicht für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

– MBl. NRW. 2001 S. 1343.

Innenministerium

Orientierungsdaten 2002 – 2005 für die Finanzplanung der Gemeinden (GV) des Landes Nordrhein-Westfalen (Orientierungsdaten 2002)

RdErl. d. Innenministeriums v. 4. 10. 2001 –
33 – 41.40 – 9040/01 –

Nachfolgend gebe ich gemäß § 24 Abs. 3 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 14. 5. 1995 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert am 15. 6. 1999 (GV. NRW. S. 386), im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die Orientierungsdaten 2002 bis 2005 für die Finanzplanung der Gemeinden (GV) des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt. Die Tabelle mit den einzelnen Orientierungsdaten und eine Erläuterung sind als Anlage beigefügt.

Die Orientierungsdaten berücksichtigen die wirtschafts- und finanzpolitischen Empfehlungen des Finanzplanungsrates vom 6. Juni 2001 und die Ergebnisse der Steuerschätzung vom Mai 2001.

Der Finanzplanungsrat hat als Leitlinie für alle öffentlichen Haushalte empfohlen, den jährlichen Ausgabenanstieg von Bund, Ländern und Gemeinden mittelfristig auf maximal 2 v.H. zu begrenzen. Die Fortführung der Ausgabenbegrenzung ist unverzichtbare Voraussetzung für die Einhaltung der Defizitobergrenzen des Maastricht Vertrages und für die Erreichung eines ausgeglichenen öffentlichen Gesamthaushalts.

Den Berechnungen der nachfolgenden Orientierungsdaten liegt die gesamtwirtschaftliche Projektion der Bundesregierung nach dem Stand vom Mai 2001 zu Grunde. Die Einnahmenschätzungen orientieren sich an den Ergebnissen des „Arbeitskreises Steuerschätzungen“ vom Mai 2001. Allerdings berücksichtigen sie durch entsprechende Vorsichtsabschläge, insbesondere bei der Einschätzung der Entwicklung der Gewerbesteuer, bereits die tatsächliche Einnahmenentwicklung des ersten Halbjahres 2001 und beziehen die finanziellen Auswirkungen des Zweiten Gesetzes zur Familienförderung sowie die Streckung der Annuitäten an den Fonds „Deutsche Einheit“ und deren Übernahme ab 2005 durch den Bund, soweit bisher bekannt, ein.

Bund, Länder und Kommunen sind sich einig, das jährliche Ausgabenwachstum der öffentlichen Haushalte im mittelfristigen Zeitraum auf maximal 2 v.H. zu begrenzen. Bund, Länder und Kommunen halten ihren strikten Konsolidierungskurs bei. Auch wegen der hohen Staatsverschuldung ist eine nachhaltige Konsolidierung der öffentlichen Haushalte weiterhin unabdingbar, damit die Handlungsfähigkeit der Gebietskörperschaften dauerhaft gesichert wird. Die erforderliche Senkung der Steuer- und Abgabelasten muss sich im Rahmen des finanziell Tragbaren bewegen.

Vor allem bei den laufenden Ausgaben (konsumtiven Ausgaben) müssen Konsolidierungsmaßnahmen verstärkt fortgeführt werden. Auf die Verpflichtung zur Ausschöpfung der eigenen Einnahmemöglichkeiten nach der Gemeindeordnung (GO) wird ergänzend hingewiesen. Auch wegen der erkennbaren neuen Belastungen der kommunalen Haushalte durch die Auswirkungen des Steuersenkungsgesetzes und die verhaltene wirtschaftliche Entwicklung sowie die nach den Ereignissen vom 11. September 2001 entstandenen neuen wirtschaftlichen Risiken ist es unumgänglich, den Kurs der Haushaltskonsolidierung noch verstärkt fortzuführen. Künftige finanzielle Handlungsspielräume können nur erreicht werden, wenn bei den Ausgaben nachhaltig gespart wird. In den Folgejahren wird sich die Lage nur wenig entspannen.

Die sich heute für 2002–2004 abzeichnenden Zuwächse bei den kommunalen Steuereinnahmen müssen soweit wie möglich genutzt werden, um Vorsorge für Mindereinnahmen durch die 3. Stufe der Einkommensteuertarifenkung ab dem Jahr 2005 zu treffen.

Rückblickend auf den Verlauf der kommunalen Haushalts- und Finanzwirtschaft im Vorjahr ist folgendes anzumerken:

Die Konsolidierung der Kommunalfinanzen in Nordrhein-Westfalen hat sich im Haushaltjahr 2000 noch fortgesetzt. Erneut konnte im Gesamten mit rd. 444,5 Mio. Euro ein Finanzierungsüberschuss (positiver Finanzierungssaldo: Gesamtsaldo von Einnahmen und Ausgaben der kommunalen Verwaltungs- und Vermögenshaushalte, ohne besondere Finanzierungsvorgänge) erzielt werden. Erstmals seit 1984 hatten die Kommunen ihre Gesamthaushalte 1998 mit einem positiven Finanzierungssaldo in Höhe von rd. 730 Mio. Euro abgeschlossen. Der Finanzierungssaldo 1999 betrug rd. +184 Mio. Euro. Im Jahr 1995 hatte der Saldo noch ein kommunales Finanzierungsdefizit von insgesamt rd. 2,2 Mrd. Euro ergeben. Insbesondere im Vergleich dazu wird deutlich, dass auch der Finanzierungsüberschuss 2000 ein akzeptables Ergebnis der kommunalen Gesamthaushalte darstellt. Damit setzte sich grundsätzlich und im gesamten die Finanzentwicklung der nordrhein-westfälischen Kommunen auch 2000 noch positiv fort. Dazu hat weiterhin die Ausgabendisziplin beigetragen; die kommunalen Ausgaben sind 2000 insgesamt nur um +0,7 v.H. angestiegen. Sie lagen damit wie bereits in den Vorjahren unterhalb der Empfehlungen des Finanzplanungsrates (2 v.H.).

Das saldierte Gesamtergebnis überdeckt allerdings, dass im Einzelnen bei einer ganzen Reihe von Städten und Gemeinden weiterhin teilweise erhebliche Finanzprobleme bestehen. Im Haushaltsjahr 2001 führen insgesamt 99 Kommunen (17 kreisfreie Städte und 82 kreisangehörige Gemeinden) ihre Haushaltswirtschaft mit einem genehmigungspflichtigen Haushaltssicherungskonzept. Die Fehlbeträge der Verwaltungshaushalte dieser Kommunen beliefen sich 1998 auf rd. 1,3 Mrd. Euro und 1999 auf rd. 1,6 Mrd. Euro. Diese hohen Fehlbeträge der Verwaltungshaushalte aus Vorjahren dürfen nicht außer Acht gelassen werden; sie zwingen die betroffenen Kommunen zu besonderen Konsolidierungsanstrengungen und müssen mittelfristig Stück für Stück abgetragen werden. Nach der saldierenden amtlichen Kassenstatistik wurden 1999 insgesamt Fehlbeträge aus Vorjahren in Höhe von 2,0 Mrd. Euro abgedeckt. Es entstanden neue Fehlbeträge von rd. 1,3 Mrd. Euro. Mithin konnte 1999 ein Fehlbetragsabbau von rd. 0,7 Mrd. Euro erfolgen. Im Haushaltsjahr 2000 entstand ein saldierter Fehlbetrag der Verwaltungshaushalte von rd. 510 Mio. Euro bei gleichzeitiger Abdeckung von Altfehlbeträgen aus Vorjahren von rd. 1,3 Mrd. Euro. Mithin setzte sich auch in diesem Jahr noch der Fehlbetragsabbau mit rd. 790 Mio. Euro fort. Dies ist eine beachtliche Konsolidierungsleistung der nordrhein-westfälischen Kommunen, die sich infolge der Einnahmenentwicklungen im Jahr 2001 (Auswirkungen Steuersenkungsgesetz und konjunkturelle Entwicklungen) nicht wiederholen lassen wird. Nach dem insgesamt schlechten Halbjahresergebnis der Kommunalfinanzen in 2001 muss in diesem Jahr mit einem Wiederanstieg der Fehlbeträge auf über 2,0 Mrd. Euro gerechnet werden. Die Konsolidierung der Kommunalhaushalte behält damit weiterhin erste Priorität und wird 2002 noch verstärkt fortgesetzt werden müssen. Nur durch konsequentes Sparen und Konsolidieren bei den Ausgaben wird 2002 und in den Folgejahren ein schrittweiser Rückgang der Fehlbeträge mit dem Ziel des Abbaus der Altfehlbeträge erreicht werden können. Die Haushaltsjahre 2002 bis 2004 müssen dann auch konsequent zum Abbau der Fehlbeträge und für die Vorsorge auf die Folgen des Steuersenkungsgesetzes in 2005 genutzt werden. Die mittelfristige Vorausschau der Orientierungsdaten belegt, dass es zur verstärkten Fortsetzung des Konsolidierungskurses in allen öffentlichen Haushalten und damit auch in den Kommunalhaushalten in Nordrhein-Westfalen keine Alternative gibt. Ein Ausweg kann nicht darin bestehen, mit der Kommunalaufsicht über ständige Verlängerungen von Konsolidierungszeit-

räumen zu diskutieren. § 75 GO NRW sieht für die Wiedererlangung des jahresbezogenen (sog. originären) Haushaltsausgleichs einen Zeitrahmen von bis zu vier Jahren vor. Für den Abbau der aufgelaufenen Altfehlbeträge besteht darüber hinaus ein Handlungsrahmen bis zu weiteren fünf Jahren und eine Flexibilität hinsichtlich der vorgesehenen Abbaumaßnahmen. Diese Handlungsoptionen sind auch in bezug auf belastete Haushaltssicherungsgemeinden ausreichend. Im Interesse eines Schutzes künftiger Generationen vor der Schuldenfinanzierung von übertriebenem Konsum der heutigen Generation dürfen wir die Grenzen dieser Handlungskonzepte nicht überschreiten.

Anlage An den in der Tabelle (vgl. Anlage) enthaltenen Daten sollen sich die Gemeinden (GV) bei der Erstellung und Fortschreibung der Finanzplanung für die Jahre 2002 bis 2005 entsprechend § 16 Abs. 1 Stabilitäts- und Wachstumsgesetz und § 75 Abs. 1 GO ausrichten. Die Orientierungsdaten sind Durchschnittswerte für den Bereich des Landes und können damit nur Anhaltspunkte für die individuelle gemeindliche Finanzplanung geben. Es bleibt Aufgabe jeder Gemeinde (GV), anhand dieser Durchschnittswerte unter Berücksichtigung der örtlichen und strukturellen Gegebenheiten die für ihre Finanzplanung zutreffenden bzw. erforderlichen Einzelwerte zu ermitteln und zu bestimmen. Dies gilt auch und besonders für die Schätzung der Gewerbesteuererinnahmen, die je nach den wirtschaftlichen Gegebenheiten vor Ort erheblich von der landesweit positiv prognostizierten Entwicklung abweichen können.

Die Orientierungsdaten für die Entwicklung der Gesamtausgaben, insbesondere der konsumtiven Ausgaben, z.B. bei den Personalausgaben und dem sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand, aber auch bei den sozialen

Leistungen, verdeutlichen den Konsolidierungszwang, dem die kommunale Finanzwirtschaft weiterhin ausgesetzt bleibt. Mehrbelastungen bei den sozialen Leistungen, die über die prognostizierte Entwicklung hinausgehen, sind vor allem vor dem Hintergrund des Halbjahresergebnisses 2001 (+3,7 v.H.) nicht auszuschließen. Die Kommunalen Spitzenverbände haben in der Anhörung zu diesen Orientierungsdaten ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sie die Annahmen für die Entwicklung der sozialen Leistungen und die Entwicklung bei den kommunalen Sachinvestitionen vor dem Hintergrund aktueller Entwicklungen als besonderes optimistisch ansehen.

Das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen erfasst aufgrund des Finanz- und Personalstatistikgesetzes vom 8. 3. 2000 (BGBl. I S. 206) die Haushaltsansätze für 2001 der Gemeinden und Kreise in der bekannten Differenzierung. Die Ergebnisse hierzu sind dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik

bis zum 3. 12. 2001

mitzuteilen. Entsprechende Vordrucke werden rechtzeitig zugesandt. Ich erneuere die Bitte, den finanzstatistischen Meldepflichten sorgfältig nachzukommen. Die Gemeinden sollten stärker bedenken, dass auf Grundlage der amtlichen Finanzstatistiken die notwendigen Informationen für finanzpolitische Entscheidungen des Bundes, der Länder und der Kommunen im Vergleich gewonnen werden. Deshalb liegt es im Interesse der Kommunen, dass die statistischen Meldepflichten sorgfältig und zeitgerecht erledigt werden.

Zu den nachstehenden Orientierungsdaten (vgl. Anlage) wurden die kommunalen Spitzenverbände am 12. 9. 2001 angehört

Orientierungsdaten 2001–2005
für die Finanzplanung der Gemeinden (GV) des Landes Nordrhein-Westfalen

Einnahme-/Ausgabeart	Veränderungen gegenüber dem Vorjahr in Prozent			
	2002	2003	2004	2005
A. Einnahmen				
1. Gemeindeanteil an der Einkommensteuer ¹⁾	3,0%	4,8%	7,0%	–0,5%
2. Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer ²⁾	2,9%	3,2%	3,2%	3,1%
3. Gewerbesteuer (brutto) ³⁾	5,0%	5,0%	5,0%	5,0%
nachrichtlich: Verfälschterpunkte insgesamt	101	113	117	111
davon				
a) allg. Gewerbesteuerumlage	66	78	82	82
b) Zuschlag zur Gewerbesteuerumlage	35	35	35	29
davon:				
Fonds „Deutsche Einheit“ ⁴⁾	6	6	6	× ⁵⁾
Solidarpakt	29	29	29	29 ⁵⁾
4. Grundsteuer A und B	2,9%	2,7%	2,6%	2,6%
5. Übrige Steuern	0,5%	1,0%	0,5%	0,5%
6. Zuweisungen des Landes i.R.d. allgemeinen Steuerverbundes ⁶⁾	3,0%	0,9%	5,6%	3,4%
darunter Schlüsselzuweisungen	3,0%	2,0%	2,0%	2,0%
7. Umlagegrundlagen	1,5%	1,5%	1,5%	1,5%
B. Ausgaben				
1. Bereinigte Gesamtausgaben ⁸⁾	1,5%	1,7%	1,7%	1,7%
2. Personalausgaben ⁹⁾	1,0%	1,0%	1,0%	1,0%
3. Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand ¹⁰⁾	2,0%	2,0%	2,0%	2,0%
4. Leistungen der Sozialhilfe und ähnliches ¹¹⁾	2,5%	2,5%	2,5%	2,5%
5. Investitionsausgaben	2,0%	2,0%	2,0%	2,0%

Allgemeine Hinweise zu den Orientierungsdaten:

Die Orientierungsdaten 2001 bis 2005 für die Finanzplanungen der Gemeinden (GV) des Landes Nordrhein-Westfalen richten sich an den Empfehlungen des Finanzplanungsrates vom Juni 2001 aus. Angesichts der stufenweisen Steuersenkungen durch die Steuerreform 2000 sowie die zusätzlichen Belastungen der öffentlichen Einnahmen durch die 2. Stufe des Familienleistungsausgleichs, die sich sowohl unmittelbar auf die Steuereinnahmen als auch mittelbar auf die Zuweisungen im Steuerverbund mit dem Land einkommensmindernd auswirken, müssen die Gemeinden (GV) auch künftig die Konsolidierung ihrer Haushalte weiter fortsetzen und dabei strikte Ausgabendisziplin wahren und die gegebenen Einnahmemöglichkeiten ausschöpfen.

Die den Orientierungsdaten zugrunde liegende Steuerschätzung geht von geltendem Recht aus. Basis der Schätzung sind die Ergebnisse des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom Mai dieses Jahres. Darüber hinaus wurden die finanziellen Wirkungen des Gesetzes zur Fortsetzung des Familienleistungsausgleichs sowie die Wirkungen der von Bundestag und Bundesrat in einer begleitenden Entschließung zum Maßstäbengesetz konkret festgelegten Eckpunkte für die Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs und des Solidarpakts berücksichtigt.

Die Steuerrechtsänderungsvorhaben der vergangenen Jahre (insbesondere die Steuerreform 2000, das Steueränderungsgesetz 1998 und das Entlastungsgesetz 1999/2000/2002), haben die Unsicherheit der Steuerschätzung wesentlich erhöht. Die prognostizierten Wirkungen der Steuerrechtsänderungen überlagern den gesamtwirtschaftlich induzierten Entwicklungspfad einzelner Steuerarten erheblich und führen im Prognosezeitraum insbesondere bei den einkommensabhängigen Steuerarten zu großen Schwankungen bei den Veränderungsraten.

1. Der **kassenmäßige** Gemeindeanteil an der Einkommensteuer im Jahr 2002 wird auf 5,600 Mio. EUR geschätzt. Die Veränderungsrate in den Orientierungsdaten (+ 3,0 v.H.) ist gegenüber einer aktuellen Annahme von 5,470 Mio. EUR für 2001 berechnet.

Hinweis:

Die Kompensationszahlung für die Verluste durch die Neuordnung des Familienleistungsausgleichs ab 1996 ist im Gemeindeanteil an der Einkommensteuer **nicht** enthalten. Sie wird als Zuweisung weitergegeben. Für 2002 sind 501 Mio. EUR vorgesehen, die nach dem aktuellen Einkommensteuerschlüssel verteilt werden. In 2002 werden außerdem die in 2001 geleisteten Zahlungen nach Ist-Ergebnissen abgerechnet.

Turnusmäßig steht 2003 eine Neuverteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer anhand neuer Schlüsselzahlen auf der Basis des Statistischen Jahres 1998 an. Eine Verschiebung der Umbasierung könnte wegen Terminschwierigkeiten möglich sein.

Abweichungen von den bisherigen Schlüsselzahlen bei einzelnen Gemeinden sind in jedem Fall zu erwarten.

2. Der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer wird 2002 rd. 720 Mio. EUR betragen. Ab dem Jahr 2003 ist gesetzlich vorgesehen, den zur Zeit geltenden Übergangsschlüssel auf einen fortschreibungsfähigen Schlüssel mit den Schlüsselementen Sachanlagen, Vorräte und Lohnsumme sowie der Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten umzustellen. Wegen Problemen mit der neu zu ermittelnden Datenbasis könnte es möglich sein, dass der Schlüssel erst für das Jahr 2004 verfügbar ist.

Durch den neuen Schlüssel können sich für die einzelne Gemeinde von den ausgewiesenen Veränderungsraten Abweichungen ergeben.

3. Bei der Gewerbesteuer zeichnen sich in Bezug auf die Wirkungen der Steuerrechtsänderungen und durch die wirtschaftlichen Entwicklungen zum Teil erhebliche Risiken ab. Aus diesem Grund schöpfen die

Orientierungsdaten den von der Steuerschätzung vorgegebenen Erwartungsrahmen nicht aus und begrenzen die jährlichen Zuwachsraten ab 2002 auf – brutto – + 5%. Darüber hinaus muss darauf geachtet werden, dass die finanziellen Wirkungen der Rechtsänderungen örtlich sehr unterschiedlich streuen können.

Die ausgewiesenen Raten gehen grundsätzlich vom geltenden Steuerrecht aus. Hebesatzveränderungen sind nur insoweit einbezogen, als sie bereits rechtswirksam sind. Da es sich um eine Durchschnittsentwicklung für das gesamte Land Nordrhein-Westfalen handelt, müssen einzelne Gemeinden gegebenenfalls Zu- bzw. Abschläge vornehmen. Dieser in den vergangenen Jahren bereits gültige Hinweis erhält ein zusätzliches Gewicht durch die Entwicklung der Gewerbesteuer im ersten Halbjahr 2001. Die enormen Unterschiede im örtlichen Gewerbesteueraufkommen zeigen, dass es fahrlässig wäre, in diesem Bereich die landesdurchschnittlichen Erwartungen ohne sorgfältige Prüfung der örtlichen Verhältnisse zu übernehmen.

4. Die Erhöhungszahl für den Fonds „Deutsche Einheit“ wird jährlich durch Verordnung des BMF festgesetzt. Die in der begleitenden Entschließung zum Maßstäbengesetz von Bundestag und Bundesrat in Aussicht genommene zusätzliche Streckung der Tilgung des Fonds „Deutsche Einheit“ in den Jahren 2002 bis 2004 ist soweit absehbar berücksichtigt.
5. Die Übernahme der Annuität durch den Bund ab 2005 ist rechnerisch nachvollzogen worden. Die weitere finanzielle Regelung über die Beteiligung der Gemeinden an den Einheitslasten bleibt jedoch abzuwarten.
6. Das Volumen des Steuerverbundes ist mit einem gleichbleibenden Verbundsatz von 23 v.H. ermittelt worden. Die ausgewiesenen Entwicklungsraten richten nach den Ansätzen im Entwurf des Haushalts 2002 und den Schätzungen des Finanzministeriums für den mittelfristigen Finanzplanungszeitraum bis 2005 (siehe allgemeine Hinweise Abs. 2).

Folgende Vorwegabzüge sind bereits vorgenommen:

- Für die Kommunen sind global durch das Land erbrachte Leistungen und Tantiemen wie bisher abgesetzt.
- Nach bundesrechtlichen Vorschriften beteiligen sich die Kommunen solidarisch an den Landesleistungen für die Deutsche Einheit. Soweit der kommunale Beitrag nicht über eine erhöhte Gewerbesteuerumlage erbracht wird, mindert der verbleibende Restbetrag die Verbundmasse. Neben der im Zuge des Solidarpaktes II vereinbarten Streckung der Tilgung für den Fonds „Deutsche Einheit“ wirken sich auch geringere Zahlungen des Landes i.R.d. Länderfinanzausgleichs auf den Anteil der Kommunen an den Einheitslasten aus. Gegenüber 2001 sinkt der Abzugsbetrag 2002 von 274,2 Mio. EUR auf 119,0 Mio. EUR. Für 2005 bleibt die Neuordnung der Beteiligung der Kommunen an den Einheitslasten nach Solidarpakt II abzuwarten.
- Die Kommunen leisten nach Maßgabe des Entwurfs des Haushaltsbegleitgesetzes 2002 einen Beitrag zu den Krankenhausinvestitionskosten gem. § 19 KHG. 2002 werden dazu 81,3 Mio. Euro vom Verbundbetrag abgesetzt; das sind 20 v.H. der entsprechenden Ansätze im Einzelplan des Fachressorts.

In der Entwicklungsrate für 2002 ist aus der Abrechnung des Steuerverbundes 2000 eine Nachzahlung von 184,9 Mio. EUR enthalten, die nach Kriterien des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2000 verteilt wird. Auf Schlüsselzuweisungen entfallen 173,5 Mio. EUR und auf die allgemeine Investitionspauschale 11,4 Mio. EUR. Die Angaben ab 2003 enthalten systemkonform keinen Abrechnungsbetrag.

Die Zuweisungen i.R.d. Steuerverbundes enthalten ab 2002 als neue Zweckbestimmung eine **Schulpau-**

schale i. H. v. 460 Mio. Euro. Darin gehen folgende bis 2001 veranschlagte Ansätze auf:

- die bisherige Projektförderung von Schulbaumaßnahmen,
- die pauschalen Zuweisungen zur Förderung des Lernens mit neuen Medien in öffentlichen Schulen sowie
- die Mittel für die letztmalig 2001 gewährten besonderen Bedarfszuweisungen zu überdurchschnittlich hohen Schülerfahrtkosten.

Die Kommunen entscheiden ohne jede weitere Beteiligung des Landes eigenverantwortlich nach ihren Prioritäten über den Mitteleinsatz. Sie haben insbesondere die Möglichkeit, die Pauschale für größere Sanierungsarbeiten und alternative Finanzierungswege zu verwenden.

Die Investitionspauschale für Belastung Abwasser wird ab 2002 mit der allgemeinen Investitionspauschale zusammengefasst. Danach entfallen auf:

Investitionspauschale: 179,7 Mio. EUR

Investitionspauschale
Sozialhilfeempfänger: 25,0 Mio. EUR

7. Die Entwicklungsrate 2002 schließt die Abrechnung 2000 nicht ein. Als Basis liegt ein Ansatz der Schlüsselzuweisungen von 5.869,6 Mio. EUR zugrunde (Stand: Haushalt 2001).

8. Bereinigte Gesamtausgaben sind die gesamten Ausgaben (brutto) abzüglich der bewirtschafteten Fremdmittel, der haushaltstechnischen Verrechnungen (Erstattungen, Zinsen für innere Darlehen, kalkulatorische Kosten, Zuführungsbeträge zwischen Verwaltungs- und Vermögenshaushalt) und der besonderen Finanzierungsvorgänge (Fehlbetragsabdeckung, Rücklagenzuführung, Tilgungsausgaben).

Für eine Gesamtbetrachtung auf Landesebene werden darüber hinaus die Zahlungen von gleicher Ebene und die Gewerbesteuerumlage abgesetzt. Hierauf bezieht sich die angegebene Veränderung.

Für den nicht bereinigten Bereich können sich andere Zuwachsraten ergeben.

9. Im Personalsektor muss ein restriktiver Kurs eingehalten werden, wozu Personalabbau unvermeidbar erscheint. Zusätzlichen Personalausgaben aufgrund von Tarifsteigerungen u.ä. ist durch eine Verbesserung der Effizienz der Aufgabenerledigung entgegenzuwirken.
10. Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand ohne Erstattungen, kalkulatorische Kosten und innere Verrechnungen (Hauptgruppen 5/6 ohne die Gruppen 67 und 68).

11. Sozialhilfe (BSHG), Leistungen an Kriegsoffer und ähnliche Anspruchsberechtigte, Jugendhilfe, sonstige soziale Leistungen, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Auf die allgemeinen Erläuterungen vor den Orientierungsdaten wird besonders hingewiesen.

– MBl. NRW. 2001 S. 1344.

Änderung des Stadtnamen Haltern

Bek. d. Innenministeriums v. 5. 10. 2001 –
3-31-A2-10.75-5866/01

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird genehmigt, dass die Stadt Haltern mit Wirkung vom 1. 11. 2001 den Namen

Haltern am See

führt

– MBl. NRW. 2001 S. 1348.

Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr

Erteilen und Erlöschen von Anerkennungen zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider

Bek. d. Ministeriums
für Wirtschaft und Mittelstand,
Energie und Verkehr v. 2. 10. 2001 –
IV A 6 – 12 – 71 –

Aufgrund des § 6 des Markscheidergesetzes vom 8. Dezember 1987 (GV. NRW. S. 483) gebe ich hiermit bekannt, dass die Anerkennung als Markscheider erteilt worden ist an:

Name	Vorname	Ort der Niederlassung	Datum
Winkelmann	Markus	45768 Marl	11. 4. 2001

Die Anerkennung als Markscheider erlosch bei:

Name	Vorname	Ort der Niederlassung	Datum
Brockmann	Theodor	46236 Bottrop	12. 7. 2001

– MBl. NRW. 2001 S. 1348.

Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)**I. Nachtragssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)
für das Haushaltsjahr 2001**

Bek. d. Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) v. 13. 8. 2001

Aufgrund der §§ 8 Absatz 1 und 18 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit, § 80 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 10 der Zweckverbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR am 19. Juni 2001 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

	erhöht um DM	vermindert um DM	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher DM	auf nunmehr DM festgesetzt
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	3.554.000,00	3.416.000,00	1.876.696.700,00	1.876.834.700,00
die Ausgaben	3.554.000,00	3.416.000,00	1.876.696.700,00	1.876.834.700,00
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	45.000,00	0,00	2.202.400,00	2.247.400,00
die Ausgaben	45.000,00	0,00	2.202.400,00	2.247.400,00

§ 2**§ 10 der Haushaltssatzung des Zweckverbandes VRR
für das Haushaltsjahr 2001 wird wie folgt geändert:**

1. Die Sonderumlage zur Finanzierung des Eigenaufwandes der VRR GmbH wird von 6.832.000,00 DM um 3.416.000,00 DM reduziert und auf 3.416.000,00 DM festgesetzt.

Diese Umlage ist von den zweckverbandsangehörigen Kreisen und kreisfreien Städten gemäß § 23 ZVS im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen aufzubringen (Stand: 31. 12. 1999)

Im einzelnen werden folgende Umlagebeträge erhoben:

Stadt Bochum	184.520,00 DM
Stadt Bottrop	56.885,00 DM
Stadt Dortmund	277.240,00 DM
Stadt Düsseldorf	267.205,00 DM
Stadt Duisburg	244.160,00 DM
Ennepe-Ruhr-Kreis	165.065,00 DM
Stadt Essen	281.605,00 DM
Stadt Gelsenkirchen	132.450,00 DM
Stadt Hagen	96.390,00 DM
Stadt Herne	82.510,00 DM
Stadt Krefeld	113.565,00 DM
Kreis Mettmann	237.985,00 DM
Stadt Mönchengladbach	123.865,00 DM
Stadt Mülheim a. d. Ruhr	81.685,00 DM
Kreis Neuss	208.120,00 DM
Stadt Oberhausen	104.445,00 DM
Kreis Recklinghausen	310.235,00 DM
Stadt Remscheid	56.425,00 DM
Stadt Solingen	77.780,00 DM
Kreis Viersen	140.540,00 DM
Stadt Wuppertal	173.325,00 DM
	<u>3.416.000,00 DM</u>

nachrichtlich:

Die Umlage wurde in zwei gleichen Teilbeträgen jeweils zum 31. 1. und 30. 4. 2001 an den Zweckverband VRR gezahlt.

§ 3**§ 17 der Haushaltssatzung des Zweckverbandes VRR
für das Haushaltsjahr 2001 erhält folgende Fassung:**

1. Die Sonderumlage zur Finanzierung des SPNV-Aufwandes des Zweckverbandes VRR wird auf 3.416.000,00 DM festgesetzt.

Diese Umlage ist von den zweckverbandsangehörigen Kreisen und kreisfreien Städten analog § 23 ZVS im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen aufzubringen (Stand: 31. 12. 1999)
Im einzelnen werden folgende Umlagebeträge erhoben:

Stadt Bochum	184.520,00 DM
Stadt Bottrop	56.885,00 DM
Stadt Dortmund	277.240,00 DM
Stadt Düsseldorf	267.205,00 DM
Stadt Duisburg	244.160,00 DM
Ennepe-Ruhr-Kreis	165.065,00 DM
Stadt Essen	281.605,00 DM
Stadt Gelsenkirchen	132.450,00 DM
Stadt Hagen	96.390,00 DM
Stadt Herne	82.510,00 DM
Stadt Krefeld	113.565,00 DM
Kreis Mettmann	237.985,00 DM
Stadt Mönchengladbach	123.865,00 DM
Stadt Mülheim a. d. Ruhr	81.685,00 DM
Kreis Neuss	208.120,00 DM
Stadt Oberhausen	104.445,00 DM
Kreis Recklinghausen	310.235,00 DM
Stadt Remscheid	56.425,00 DM
Stadt Solingen	77.780,00 DM
Kreis Viersen	140.540,00 DM
Stadt Wuppertal	173.325,00 DM
	<u>3.416.000,00 DM</u>

2. Die Umlage ist in zwei gleichen Teilbeträgen jeweils spätestens zum 31. 7. und 30. 10. 2001 an den Zweckverband VRR zu entrichten.

§ 4

§ 17 der Haushaltssatzung des Zweckverbandes VRR für das Haushaltsjahr 2001 wird § 18.

§ 5

§ 8 der Haushaltssatzung des Zweckverbandes VRR für das Haushaltsjahr 2001 erhält folgende Fassung:

1. Die Umlage zur Finanzierung des Schienenpersonennahverkehrs im VRR gemäß § 17 ZVS wird auf **37.624.000,00 DM** festgesetzt. Im einzelnen werden folgende Umlagebeträge erhoben:

Stadt Bochum	1.445.000,00 DM
Stadt Bottrop	465.000,00 DM
Stadt Dortmund	4.997.000,00 DM
Stadt Düsseldorf	7.119.000,00 DM
Stadt Duisburg	2.029.000,00 DM
Ennepe-Ruhr-Kreis	1.578.000,00 DM
Stadt Essen	4.230.000,00 DM
Stadt Gelsenkirchen	519.000,00 DM
Stadt Hagen	972.000,00 DM
Stadt Herne	644.000,00 DM
Stadt Krefeld	801.000,00 DM
Kreis Mettmann	2.226.000,00 DM
Stadt Mönchengladbach	767.000,00 DM
Stadt Mülheim a. d. Ruhr	747.000,00 DM
Kreis Neuss	3.316.000,00 DM
Stadt Oberhausen	633.000,00 DM
Kreis Recklinghausen	1.364.000,00 DM
Stadt Remscheid	526.000,00 DM
Stadt Solingen	574.000,00 DM
Kreis Viersen	434.000,00 DM
Stadt Wuppertal	2.238.000,00 DM
	<u>37.624.000,00 DM</u>

2. Die Umlage ist in vier gleichen Teilbeträgen jeweils spätestens bis zum Ende des ersten Quartalmonats an den Zweckverband VRR zu entrichten.

§ 6

Die übrigen Vorschriften der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 bleiben unverändert. Weitere Vorschriften werden nicht aufgenommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Absatz 6 Satz 1 GO NW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
oder
- d) der Form und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband VRR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die 1. Nachtragssatzung des Zweckverbandes VRR für das Haushaltsjahr 2001 mit Verfügung vom 6. Juli 2001 genehmigt.

Die Haushaltssatzung und der Hinweis nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung NW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Nachtragshaushaltsplan des Zweckverbandes VRR für das Haushaltsjahr 2001 kann bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes VRR, Essen, Rathaus, Ribbeckstraße 15 (Zimmer 15.25) eingesehen werden.

Essen, den 13. August 2001

Adolf Miksch
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

– MBl. NRW. 2001 S. 1349.

**Abnahme
der Jahresrechnung des Zweckverbandes VRR
für das Haushaltsjahr 2000
und Entlastung des Verbandsvorstehers**

Bek. d. Zweckverbandes
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) v. 5. 10. 2001

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR hat in der Sitzung am 26. September 2001 die Abnahme der Jahresrechnung 2000 beschlossen und dem Verbandsvorsteher für das Haushaltsjahr 2000 Entlastung erteilt.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 94 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit öffentlich bekannt gemacht.

Jahresrechnung und Rechenschaftsbericht können innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes VRR, Essen, Rathaus, Ribbeckstraße 15, Raum 15.25, eingesehen werden.

Essen, den 5. Oktober 2001

Hubert Gleixner
Geschäftsführer

– MBl. NRW. 2001 S. 1352.

Landschaftsverband Rheinland

**9. Tagung
der 11. Landschaftsversammlung Rheinland**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland
v. 29. 10. 2001

Die 9. Tagung der 11. Landschaftsversammlung Rheinland findet

am **Donnerstag, 22. November 2001, 9.30 Uhr**
in **Köln-Deutz, Landeshaus, Kennedy-Ufer 2,
Nordfoyer**
statt.

Tagesordnung

Teil I:

Festakt „Erstes Zusammentreten des Provinziallandtages vor 175 Jahren“

Teil II:

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Verpflichtung neuer Mitglieder
3. Umbesetzung in den Ausschüssen
4. Änderung der Entschädigungssatzung für die Mitglieder der Landschaftsversammlung und der sachkundigen Bürger in den Ausschüssen des Landschaftsverbandes Rheinland
5. Satzung über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe an die örtlichen Fürsorgestellen im Rheinland für das Jahr 2002 (Ausgleichsabgabesatzung)
6. Abnahme der Jahresrechnung 2000 und Entlastung
7. Feststellung der Jahresabschlüsse 2000 der Rheinischen Heilpädagogischen Heime des Landschaftsverbandes Rheinland und Beschluss über die Gewinnverwendung
8. Feststellung des Jahresabschlusses 2000 der Krankenhauszentralwäschereien des Landschaftsverbandes Rheinland und Beschluss über die Verlustbehandlung
9. Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 mit Haushaltsplan und Anlagen
10. Fragen und Anfragen

Teil III:

Verleihung des Ehrenring des Rheinlandes an die Herren Dr. Gierden und Dr. Schnoor

Köln, den 29. Oktober 2001

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Rheinland
Molsberger

– MBl. NRW. 2001 S. 1352.

Einzelpreis dieser Nummer 5,30 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569